Könnte, daß es vielleicht rathfam gewesen fein wurde, wenn die Petenten die Entscheidung der Regierung abgewartet hatten, che sie an die Kammer gingen, so werde ich boch gegen das Deputationsgutachten stimmen, weil es fich um zwei wichtige principielle Fragen handelt, um die Frage nämlich, welche ich unbedingt bejahe, ob es zuläffig fei, gleichzeitig ein Gesuch an die Staatsregierung und eine Petition an die Rammer um Berwendung für bieses Gesuch zu richten, und um die Frage, welche ich für nicht minder wichtig halte, ob der Borftand einer Corporation ober eines Bereins erft seine Legitimation beibringen muffe, obe eine Betition beffelben als zulässig angesehen werden könne. Ich wurde ein folches Berlangen außer= orbentlich rigoros und feineswegs bem Sinne ber betref= fenden Bestimmung entsprechend finden und bin auch deshalb bafür, daß das Deputationsgutachten abgelehnt werbe.

Abg. Schreck: Ich habe, als ich bas erste Mal ums Wort gebeten, bereits die Grunde anzudeuten mir erlaubt, welche mich bazu bestimmten, die in der Deputa= tion angevegte formelle Frage nicht so sehr streng zu nehmen und für erheblich zu halten, weil ich die feste Ueberzeugung hatte, daß, wenn die vorliegende Petition aus einem formellen Grunde gurudgewiesen murbe, faum wenig Wochen vergehen wurden, nach beren Berlauf eine weit geharnischtere und zahlreichere Beschwerbe an die Rammer gelangen mußte. Nachbem nun aber von ben geehrten Abgg. Seiler, von Eriegern und von König bie Bezugnahme auf die Bestimmung von S. 115 sub g wirtlich vertheidigt worden ist; nachdem dieselben ausbrücklich gesagt haben, es sei biefe Bestimmung um beswillen an= zuwenden, weil es fich materiell eigentlich um eine Be= chwerde handle und nachdem ferner vom Abg. von König sogar bemerkt worden ist, es beschwerten sich ja die Peten= ten über eine unrichtige Auslegung des Gesetzes, da habe ich mich doch überzeugt, daß es Behufs der Aufrechthal= tung des Petitionsrechtes gerathen fei, wenn ich auch mei= nerseits erkläre, daß ich nunmehr die Bezugnahme auf die Bestimmung sub g zur Bermeibung von Confequengen auch in diesem Falle für ungerechtfertigt erachte. analoge Anwendung einer folden Bestimmung auf Beschwerden ist in jedem Falle auch nach den Regeln der Gesetzesauslegung burchaus unzulässig. Die Beftim= mungen in §. 115 find unbedingt prohibitiver Art und prohibitive Gefetse durfen bekanntlich ben Regeln ber Interpretation gemäß niemals extensiv und analog angewendet werden.

Wenn man bei der vorliegenden Petition eine analoge Anwendung und ertenfive Interpretation für zuläffig er= achten wollte, fo murde ich bierin allerdings eine Gefähr= bung des Betitionsrechtes erblicken muffen.

fo hat der Berr Abg. Sachfe eigentlich einen Grund, weshalb die von mir bewirkte Bezugnahme auf die Be= stimmung sub e nicht gerechtfertigt sein soll, nicht auge= geben, bas hat erft der Abg. Martini gethan. hat gesagt, es sei mehrmals vorgekommen, daß Petitionen an die Rammer gelangt seien, welche von Directoren von Vereinen unterschrieben waren, ohne daß man von ihnen eine Legitimation verlangt habe, und ber Herr Abg. Bauer hat dem hinzugefügt, wenn Jemand als Vorstand eines Bereins unterzeichne, fo fei auch zu prafumiren, baß er diese Gigenschaft wirklich besite. Meine Berren, ich kann als Jurift und nach bem Grundfage, bag Legitimationen im Geschäftsleben in ber Regel geprüft zu werben pflegen, mich Ihnen nicht völlig anschließen. Wenn indeg die Meinung in ber Rammer Geltung hat, daß man für berartige Petitionen — als worüber mir als neuem Mitglied eine Erfahrung nicht zur Seite fteht - bie blose Bezugnahme auf die Eigenschaft als Vereinsvorstand als Legitimation für genügend erachten will, so werde ich mich bem mil= beren Principe auch recht gern unterwerfen, und zwar um fo mehr, als vom Abg. Lang, als einem Bewohner berjenigen Stadt, aus welcher die Petition fommt, angebeutet worden ift, daß die Unterzeichner ber Petition als ehrenwerthe Mitglieder ber bortigen Gemeinde ihm befannt feien.

Es dürfte hiernach wohl zuläffig fein, daß die Deputation nunmehr auch absehe von ber Bestimmung sub c in S. 115.

3ch habe nur noch einmal anheimgeben wollen, ba es doch offenbar die hohe Kammer in der Hand hat, ob sie die Bestimmung des S. 115 sub e anwenden will ober nicht, weil es jedenfalls zulässig ift, daß man sagt, es set eine Vollmacht und Legitimation nicht beigebracht, ob es nicht rathlich erscheine, zu fagen, die Petition sei aus diefem formellen Grunde unzuläffig, und zwar deshalb, weil ich glaube, es sei zweckmäßig, vorerst abzuwarten, was bas Ministerium bes Innern in diefer Angelegenheit sagen wird. Der Abg. Martini hat vorhin mir einge= halten, bas Lettere wiffe man gur Zeit bereits; man Gine | fenne die Ansichten der Staatsregierung; man wiffe, was fie von Waffenübungen berartiger Bereine benke; man fonne die Entscheibung voraussehen.

Meine Berren, ber Umftand, daß das hohe Minifte= rium in der einen oder andern politischen Frage einmal eine Unficht ausgesprochen hat, ift nach unseren seitherigen Erfahrungen keine Garantie für uns, daß bas Minifte= rium nach Berlauf von einem halben ober ganzen Jahre gang biefelben Principien verfolgen werbe. Es ift bei ber jetigen Auctuation der politischen Anschauung recht wohl anzunehmen, daß das Ministerium sich doch nun= mehr veranlaßt findet, wenn eine folche Petition an bas= Was nun aber den zweiten der ftreitigen formellen felbe gelangt, zu genehmigen, daß lebungen der erwähnten Punkte anlangt - die Bestimmung von S. 15 sub c - Art vorgenommen werden, und sollte das hohe Ministes